

Absenzregelung an der Primarschule Birmensdorf

Im folgenden Beschrieb sind alle Absenzmöglichkeiten abschliessend aufgeführt und gemäss den gesetzlichen, bzw. den durch die Schulleitung bestimmten Vorgaben geregelt.

Grundsätzliches

Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht.

Eine Absenz ist zu begründen (Ausnahme: Jokertage) und schriftlich mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson vorzuweisen und bewilligen zu lassen.

Für eine voraussehbare Absenz ist um eine Dispensation nachzusuchen. Die Dispensationen können einzelne Tage oder Wochen, bestimmte Lektionen oder Fächer umfassen.

Der abschliessende Entscheid über die Bewilligung einer Absenz liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson (bis 2 Tage) oder der Schulleitung (ab 2 Tagen).

Die allfällige Ablehnung eines Gesuches erfolgt schriftlich und begründet durch die Schulleitung. Für abgelehnte Gesuche besteht ein Recht auf eine Neubeurteilung durch die Schulpflege.

Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen, auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe zu dispensieren.

Die Eltern des/der dispensierten Schülers/Schülerin sind für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes verantwortlich. Auf Anordnung der Lehrperson müssen Prüfungen nachgeholt werden.

Bei Verstössen gegen die Absenzregelung kann die Schulpflege Meldung an den Bezirksrat mit Bussenfolge machen.

Dispensation bis zu zwei Tagen

Definition: Es liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson, einem Kind bis zu 2 Tage eine Dispensation (z.B. für Sport-Wettkämpfe, Musikwettbewerbe o.ä.) zu gewähren.

Meldung: Dispensationsgesuche sind durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, spätestens eine Woche im Voraus, der Lehrperson schriftlich zu melden. Dazu ist das offizielle Antragsformular bei der Klassenlehrperson zu beziehen oder von der Homepage hinunterzuladen

Jokertage

Definition: Jokertage erlauben der Schülerin/dem Schüler dem Unterricht zu einem beliebigen Zeitpunkt, ohne spezielle Begründung fernzubleiben. Dazu stehen ihr/ihm pro Schuljahr 2 Jokertage zur Verfügung.

Rahmenbedingungen: Gemäss § 30 Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler während zweier Tage pro Schuljahr dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, wobei Halbtage auch als ganze Tage gelten. Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können grundsätzlich jederzeit, auch kurzfristig, bezogen werden. Es genügt eine Information der Lehrperson mit dem Jokertagformular. Jokertage können nicht kumuliert werden, sie gelten für jeweils ein Schuljahr. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des jeweiligen Schuljahres.

Gesperrt für den Bezug der Jokertage sind: gemeinsame Anlässe wie Theaterproben, Klassenlager. Weitere Tage gemäss frühzeitiger Mitteilung der Schulleitung.

Ferienverlängerungen / ausserordentliche Urlaube

Definition: Mehrere Tage/Wochen Schulabwesenheit während der Schulzeit.

Rahmenbedingungen: Ferienverlängerungen von mehr als 2 Tagen und ausserordentliche Urlaube sind bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen und ausführlich zu begründen. Die Bewilligungen für ausserordentliche Schulabwesenheiten werden gemäss Volksschulgesetz Paragraph §28 / Volksschulverordnung §29 erteilt.